Finanzamt Fulda
Bewertungsbezirk Bew 03

36037 Fulda
Königstraße 2

29.06.2011

Aktenzeichen 18 097 0025 005 000 8
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon 0661 9241104
Telefax 0661-9241606, Zimmer U 138
Bearbeiter Frau Both

Finanzamt Fulda
PF 13 46, 36003 Fulda

9 0

Herrn
Heinz Peter Reß
Unterm Lindenberg 14
36469 Tiefenort

Bescheid

über

den Einheitswert des Grundbesitzes und

den Grundsteuermessbetrag

auf den 01.01.2010

Aktenausfertigung

Bestimmung der wirtschaftlichen Einheit
Lage
Neuhof Gemarkung: Rommerz
Mörikestraße 5

Feststellungen zum Einheitswert
Grund der Feststellung
Zurechnungsfortschreibung

Feststellung
Der Einheitswert beträgt -wie bisher- . . . . . 21.269 €
(das entspricht . . . . . 41.600 DM)
Grundstücksart: -wie bisher- Einfamilienhaus
Vermögensart: -wie bisher- Grundvermögen

Festsetzung des Grundsteuermessbetrags
Grund der Festsetzung
Neuveranlagung

Festsetzung
Der Grundsteuermessbetrag wird festgesetzt auf. . . . . 55,29 €
(nachrichtlich: bisher. . . . . 55,30 €,
das entspricht . . . . . 108,16 DM)

Zurechnung der wirtschaftlichen Einheit

Eigentümer / Steuerschuldner

Erbengemeinschaft
Sauerwein-Reß
Mörickestr.5
36119 Neuhof

Beteiligte

1. Hans-Joachim
   Sauerwein
   Am Rippberg 9
   36119 Neuhof

als Gesellschafter bürgerlichen Rechts

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

2. Margarete
Sauerwein
Gerloser Weg 11
36037 Fulda

als Gesellschafter bürgerlichen Rechts

3. Heinz Peter
Reß
Unterm Lindenberg 14
36469 Tiefenort

als Gesellschafter bürgerlichen Rechts

Erläuterungen

Die wirtschaftliche Einheit ist Ihnen als Eigentümer zuzurechnen.
Die Gemeinde erhebt die Grundsteuer nach dem neuen Steuermessbetrag. Sie erteilt Ihnen darüber einen Grundsteuerbescheid. An die Finanzkasse des Finanzamts sind Zahlungen aufgrund des Grundsteuermessbescheids nicht zu leisten.
Die DM-Beträge wurden mit dem amtlichen Kurs (1 € = 1,95583 DM) in Euro-Beträge umgerechnet und nach EG-Recht kaufmännisch gerundet. Der Einheitswert wurde auf volle Euro abgerundet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die mit diesem Einheitswertbescheid und Grundsteuermessbescheid bekannt gegebenen Entscheidungen können mit dem Einspruch angefochten werden.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.
Zur Einlegung des Einspruchs ist der in § 352 AO benannte Personenkreis befugt.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Hinweis: Die in diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur durch Einspruch gegen diesen Bescheid innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.
Auch wenn gegen den Feststellungsbescheid Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig. Soweit die Vollziehung des Feststellungsbescheids ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung des Folgebescheids ausgesetzt.

*<<<-2134457196 00003 *PH*000000*

Aktenausfertigung

Finanzamt Fulda
Bezirk: 03

RT16062011

Anlage zum Bescheid vom: 29.06.2011

Ew-Az 18 097 0025 005 000 8

Blatt: 1

B BERECHNUNG DES GRUNDSTEUERMESSBETRAGES

EINHEITSWERT..... 21.269 € * STEUERMESSZAHL 2,6 V.T. = STEUERMESSBETRAG 55,29 €

<<<-2134457196 00003